

Presseinfo Oktober 2020 – 1

Gesundheitsvorsorge steuerfrei vom Arbeitgeber Bis zu 600 € pro Jahr möglich

Die Coronakrise hinterlässt bei nicht wenigen Arbeitnehmern Spuren. Coronakilos aufgrund gehorteter Tiefkühlpizza, Homeoffice und geschlossenen Fitnessstudios auf der einen Seite und Statistiken zufolge ein erhöhter Absatz von Knabberwaren, Süßigkeiten, Tabak und Alkohol auf der anderen Seite. Auch stressbedingte Gesundheitsprobleme wegen der Angst vor dem Virus, vor dem Arbeitsplatzverlust oder vor der Bewältigung des Alltags mit Homeoffice und Kinderbetreuung, treten laut Umfragen auf. Um solche Probleme wieder in den Griff zu bekommen, gibt es Angebote und Möglichkeiten, die der Arbeitgeber mit bis zu 600 € im Jahr pro Arbeitnehmer bezuschussen kann. Die Steuerbefreiung umfasst auch Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, wenn diese Kurse anbieten, die von der Krankenkasse zertifiziert sind und die Kosten der Teilnahme über die Mitgliedschaftsbeiträge abgerechnet werden. „Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer sich die Zertifizierung der Kurse vom Sportverein bzw. Fitnessstudio bescheinigen lässt und dem Arbeitgeber vorlegt“, erläutert Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Aber auch die Teilnahme an nicht zertifizierten Kursen kann vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden, wenn der Kurs mit einem zertifizierten Kurs, z.B. „Rücken Fit“, identisch ist und dies bescheinigt wird. Steuerfrei bezuschusst werden können auch Kurse für einen gesundheitsförderlichen Arbeits- und Lebensstil. Dazu gehören beispielsweise Kurse zur Sensibilisierung und Informationen zur Verhütung von stressbedingten Gesundheitsproblemen. Auch Kurse zur Vermittlung und praktischer Einübung von Entspannungsverfahren wie z. B. Autogenes Training und Progressive Relaxation, Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong können darunter fallen wie auch angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel wie Ausgleichsgymnastik, ein Lauftreff, Kurse zur gesundheitsgerechten Ernährung im Arbeitsalltag, und auch Einzelberatungen für einen gesundheitsgerechten Ernährungsstil mit der Erstellung individueller Gesundheitsprofile oder zur Reduzierung von Übergewicht sowie Mangel- und Fehlernährung. „Das kann letztendlich auch ein Gruppenkochkurs sein“, klärt Nöll auf. Steuerlich gefördert werden darüber hinaus Kurse zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb. Kurse zur Sensibilisierung und Information zu Suchtgefahren und ihrer Verhütung, zur Tabakentwöhnung oder zum gesundheitsge-

rechten Alkoholkonsum gehören dazu. „Diese Kurse oder Maßnahmen müssen nicht zertifiziert sein, es muss allerdings ein strukturierter innerbetrieblicher Prozess abgelaufen sein, mit Analyse des Bedarfs, beispielsweise durch Mitarbeiterbefragungen, und Einbindung der Beschäftigten. Ist dies erfolgt, können auch solche Maßnahmen steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden“, erklärt Nöll.

Quelle: OFD Karlsruhe, Vfg. V. 21.07.2020 – S 2342/135 – St 142